

**Beitragsatzung für die Verbesserung
der Entwässerungsanlage
der Gemeinde Hohenwarth (BS/V)**

vom 25.10.1990

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Hohenwarth folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 24.10.1990 Nr.202-028/11-1¹⁰⁰ genehmigte Beitragsatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Teilgebiet der Altanschließer des Gemeindeteils

HOHENWARTH mit Campingplatz

durch folgende Maßnahmen:

Bau einer neuen Sammelkläranlage (Vollbiologische Belebungsanlage mit Schlammstabilisation) für 4500 Einwohnerwerte auf Flurnummer 231/1, Gemarkung Gotzendorf, mit geschätzten Herstellungskosten von DM 3 800 000,00.

Bau eines Regenüberlaufbeckens mit einem Nutzvolumen von 490 Kubikmeter auf Flurnummer 211/6, Gemarkung Hohenwarth mit geschätzten Herstellungskosten von DM 580 000,00.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird bei Grundstücken, die größer als 1 500 m² sind, die tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch das Dreifache der Geschoßfläche als Grundstücksgröße angesetzt, mindestens aber 1 500 m².

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der geschätzte Aufwand für die in § 1 beschriebenen Maßnahmen ~~steht~~ steht noch nicht fest. Es wird deshalb davon abgesehen, den Beitragssatz derzeit festzulegen (Art. 5 Abs. 4 KAG).

Der Vorteil sowie der umlegungsfähige Aufwand ergibt sich für die Grundstückseigentümer bereits angeschlossener Grundstücke (Altanschließer) und für die Grundstückseigentümer noch anzuschließender Grundstücke (Neuanschließer) wie folgt:

Aufwand	Kläranlage/DM	Regenüberlaufbecken/DM
Aufwand	3 800 000,00	580 000,00
-Zuwendungen, 77,4% =umlegungsfähiger	2 941 200,00	448 920,00
Aufwand	<u>858 800,00</u>	<u>131 080,00</u>

Grundstücks- und Geschoßflächen im Entsorgungsgebiet

	Grundstücksfl. m ²	Geschoßfläche m ²
Hohenwarth/Altanschießer	428 385	161 190,24
Hohenwarth/Neuanschießer		
-Baugebiet Greilsiedlung	24 965	6 000,00
-Baugebiet Haselmühle	14 376	5 880,60
-Baugebiet Schusterberg/Teil	10 056	2 514,00
-Hohenwarth sonst.Neuanschl.	95 652	29 954,61
Gemeindeteile/Neuanschießer		
-Ansdorf	35 895	12 517,17
-Gotzendorf	55 861	17 284,27
-Ferienzentrum	6 652	2 610,16
-Hundzell	31 213	10 753,44
-Ribenzing	5 772	1 655,72
-Simpering	13 043	4 138,12
-Thening	28 337	8 131,00
Gesamt	750 207	262 629,33
	=====	

Der umlegungsfähige Aufwand wird im Verhältnis Neuanschießer zu Altanschießer, die einen Vorteil aus den Verbesserungsmaßnahmen ziehen, aufgeteilt, und zwar nach Grundstücksflächensummen.

Aus dem Neubau der Kläranlage ziehen alle Grundstücke im Entsorgungsgebiet einen Vorteil. Die Grundstücksflächen im Bereich der Altanschießer betragen 428 385 m², im Bereich aller Neuanschießer 321 822 m². Vom umzulegenden Aufwand für die Kläranlage treffen auf den Altbereich in Hohenwarth 57,10 % $(428\ 385 \times 100) : (428\ 385 + 321\ 822)$. Aus dem Neubau des Regenüberlaufbeckens ziehen die Grundstücke der Altanschießer und die Grundstücke der Neuanschießer (Neubaugebiete) in Hohenwarth einen Vorteil. Die Grundstücksflächen im Bereich der Altanschießer betragen 428 385 m² im Bereich der Neuanschießer 145 049 m² (Baugebiete Greilsiedlung 24 965 m² und Haselmühle 14 376 m² Schusterberg 10 056 m² und sonstige Neuanschießer 95 652 m²). Vom umzulegenden Aufwand für das Regenüberlaufbecken treffen auf den Altbereich in Hohenwarth 74,70 % $(428\ 385 \times 100) : (428\ 385 + 145\ 049)$.

Der auf die Altanschießer treffende Aufwand für die Verbesserungsmaßnahmen wird zu einem Drittel auf die Grundstücksflächen und zu zwei Drittel auf die Geschoßflächen verteilt, somit

für die Kläranlage DM 858 800,00 x 57,10 % = DM 490 374,80
davon 1/3 = DM 163 458,26 davon 2/3 = DM 326 916,54.

Beitragsberechnung = DM 163 458,26 : 428 385 m² Grundstücksflächen = 0,381 DM/m² Grundstücksfläche:
DM 326 916,54 : 161 190,24 m² Geschoßfläche = 2,028 DM/m² Geschoßfläche

für das Regenüberlaufbecken DM 131 080,00 x 74,70 % = DM 97 916,76 davon 1/3 = DM 32 638,92 davon 2/3 = DM 65 277,84

Beitragsberechnung: DM 32 638,92 : 428 385 m² Grundstücksflächen = 0,0761 DM/m² Grundstücksfläche: DM 65 277,84 : 161 190,24 Geschoßflächen = 0,404 DM/m² Geschoßfläche.

Es errechnet sich somit ein den Vorauszahlungen zu Grunde zu legender Beitragssatz von DM 0,45 je Quadratmeter Grundstücksfläche und DM 2,43 je Quadratmeter Geschoßfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenwarth

Vogl

Vogl

1. Bürgermeister

